

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr die oben genannte Berufsfachschule mit der Durchschnittsnote

(Note x,xx)

=

abgeschlossen.

.....¹ hat die Abschlussprüfung zur Hauswirtschafterin/ zum Hauswirtschafter bestanden.
.....¹ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/
Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“²**

zu führen.³ Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:⁴

Leistungen in den Pflichtfächern

| | | | |
|-------|--|-------|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Leistungen in Wahlpflichtfächern⁵

| | |
|-------|--|
| | |
| | |

Leistungen in Wahlfächern⁵

| | |
|-------|--|
| | |
| | |

Bemerkungen^{6,7,8,9}

-/-

.....¹ hat die Berufsschulpflicht erfüllt.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum

(Siegel) Schulleitung

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

¹ Vor- und Familienname ergänzen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Nur aufnehmen, wenn zwei Wahlpflichtfächer erfolgreich abgelegt wurden und die Abschlussprüfung als Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter bestanden wurde.

⁴ Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

⁵ Ggf. streichen.

⁶ Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

⁷ Ggf. Vermerk nach § 45 Abs. 3 BFSO.

⁸ Wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen.“.

⁹ Ggf. Vermerk gem. § 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO.